Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/998

12. 09. 73

Sachgebiet 63

Antrag

der Bundesregierung

betr. Bundeseigenes Restgelände des ehemaligen Flugplatzes Paderborn;
hier: Veräußerung an die Stadt Paderborn
§ 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. September 1973
VI C 2 – VV 2912.5 – 17/73
II C 6 – F 0740 – 96/73

Ich beabsichtige, das für den Bund dauernd entbehrliche Restgelände des ehemaligen Flugplatzes Paderborn in einer Gesamtgröße von ca. 116,5 ha an die Stadt Paderborn zu veräußern. Die Stadt Paderborn benötigt ca. 63 ha des Geländes für die Schaffung von Grünflächen als Erholungsgebiet. Das restliche Gelände von ca. 53,5 ha wird die Erwerberin erschließen und dann für Zwecke der Gewerbeansiedlung weiterveräußern.

Der Verkehrswert beträgt

7 215 927,50 DM.

Der aufgrund von Vergleichspreisen und Richtwerten ermittelte Bodenwert beträgt für die Gewerbeflächen 10 DM/qm, für die im Erholungsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen 4,50 DM/qm und für die Forstflächen 2 DM/qm zuzüglich Bestandswert. Die Erschließungskosten sind von der Erwerberin zu tragen. Bei der Festsetzung der Bodenwerte wurden die auf der Kauffläche noch vorhandenen zahlreichen zerstörten Anlagen, Fundamente und Restpisten der ehemaligen Flugplatzanlage wertmindernd berücksichtigt.

Die Stadt Paderborn hat weiter beantragt, ihr im Hinblick auf ihre ungünstige Finanzlage Ratenzahlung dergestalt einzuräumen, daß der Kaufpreis mit 50 v. H. bei Vertragsabschluß und mit dem Restbetrag am 1. April 1974 fällig wird. Dem Antrag kann gemäß Nr. 5.6 der Vorlage VV zu § 64 BHO entsprochen werden. Der Restkaufpreis ist mit 2 v. H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundestages zur Veräußerung des Geländes an die Stadt Paderborn für 7 215 927,50 DM – zahlbar mit je 50 v. H. bei Vertragsabschluß und am 1. April 1974 – herbeizuführen mit der Maßgabe, daß der Bodenwert um 30 v. H. und der Bestandswert um 20 v. H. zu senken ist, falls die Erwerberin für den als Erholungsgebiet vorgesehenen Teil des Kaufobjektes die nach dem Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken und den dazu ergangenen Richtlinien erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Antrag

auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken

(§ 64 Abs. 2 BHO)

Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks	Vermögensgruppe Konto-Nr. Dienststelle	Verkehrswert Ermittelter DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige	Verwendung des Grundstücks künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6		7
Paderborn, Flur 48, 49 und 50, Grünflächen, Forstflächen, Hude- und Ackerflächen, am Stadtrand gelegen (ehem. Flugplatz) Größe ca. 1 164 807 qm Grundbuch von Paderborn Bd. 125, Bl. 4353 und 4123	4000/1 BV-Amt Paderborn	1. Bodenwerte: a) Zur Nutzung als unerschloss. Gewerbegebiet für ca. 534 922 qm à 10 DM/qm = 5 349 220 DM b) Acker- und Hudeflächen zur Nutzung als Grünanlage für ca. 198 893 qm à 4,50 DM/qm = 895 018,50 DM c) Forstflächen zur Nutzung wie b) für ca. 430 992 qm à 2 DM/qm = 861 984 DM 2. Bestandswerte: Zu c) = 109 705 DM insgesamt: 7 215 927,50 DM	7 215 927,50	Stadt Paderborn	land- und forstwirtschaftlich	Erschließung für Gewerbezwecke und Schaffung von Grünflächen – Erholungsgebiet	Die Grundstücke sind für Zwecke des Bundes dauernd entbehrlich und werden für die städtebauliche Entwicklung von der Stadt Paderborn benötigt

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Grundstücksverbilligungsgesetz ermäßigt sich der Verkehrswert für die Flächen zu b) und c) um 30 v. H. = 527 100 DM und für den Bestandswert um 20 v. H. = 21 941 DM, zusammen 549 041 DM.